

Schwerer Raub, § 250 StGB

1. **Rechtsnatur:** Echte Qualifikation; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit.

2. **Die einzelnen Varianten:**

- a) **Abs. 1 Nr. 1a – Bei-Sich-Führen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen** (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB):
 - **Waffe:** Gegenstand, der nach der Art seiner Anfertigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung dazu bestimmt ist, durch seinen **üblichen Gebrauch** Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (= Waffe im technischen Sinn, vgl. § 1 WaffG).
 - **Gefährliches Werkzeug:** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. – Da im Rahmen der Nr. 1a ein reines „Bei-Sich-Führen“ ausreicht, ist jedoch eine restriktive Auslegung geboten. Umstritten ist, ob hier eine Beschränkung auf „waffenähnliche“ Gegenstände vorzunehmen ist, oder ob zumindest ein Verwendungsvorbehalt zu fordern ist; vgl. § 224 I Nr. 2 StGB.
 - **Bei-Sich-Führen:** Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann. – „Bei der Tatbegehung“ meint zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Versuchsbeginn und der Vollendung (a.M.: der Beendigung) der Tat. Ausreichend ist, dass der Gegenstand Tatbeute ist.
 - **Sonderproblem:** „Berufsmäßiger“ Waffenträger (z.B. Polizist). Nach h.M. macht auch dieser sich wegen § 250 I Nr. 1a StGB strafbar, wenn er beim Diebstahl die Dienstwaffe trägt (a.M.: teleologische Reduktion).
- b) **Abs. 1 Nr. 1b – Beisichführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel** (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB):
 - **(Sonstiges) Werkzeug oder Mittel:** Gegenstand, der sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder Drohung eignet, der aber (nach seiner objektiven Beschaffenheit oder der Art seiner geplanten Verwendung) nicht geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.
 - **Sonderproblem:** Hierunter fallen auch **Scheinwaffen**, sofern sie nicht bereits nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind und die Bedrohung lediglich auf Täuschung beruhen soll (z.B. der in den Rücken gehaltene Labellostift scheidet aus, wohingegen (nach dem BGH) eine bloße Sporttasche, in der eine Bombe versteckt sein sollte, nicht unter diese Ausnahme fällt). – Erkennt das Opfer, dass es sich um eine Scheinwaffe handelt, scheidet § 250 StGB aus.
- c) **Abs. 1 Nr. 1c – Gesundheitsgefährdender Raub** (konkretes Gefährdungsdelikt):
 - **Konkrete Gefahr:** Situation, in der nach den konkreten Umständen die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung derart gesteigert ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht.
 - **Schwere Gesundheitsschädigung:** Erfasst die Fälle der schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB. Aber auch eine länger andauernde Krankheit oder der Verlust der Arbeitsfähigkeit reicht für § 250 StGB aus.
- d) **Abs. 1 Nr. 2 – Bandenraub** (vgl. § 244 I Nr. 2 StGB):
 - **Band:** Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
 - Im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung des § 129 StGB ist allerdings keine feste Organisationsstruktur erforderlich. Die Verbindung muss jedoch über die Planung einer Einzeltat oder der Ausnutzung einer bestimmten Gelegenheit oder über den nur ganz kurzfristigen Zusammenschluss hinausgehen.
 - Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Ansicht in der Literatur ist nunmehr ein Zusammenschluss von **mindestens 3 Personen** erforderlich (BGH früher: 2 Personen reichen aus).
 - **Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds:** Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. der Bandenchef im Hintergrund agiert.
- e) **Abs. 2 Nr. 1 – Verwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen:**
 - **Waffe oder gefährliches Werkzeug:** die Begriffe decken sich mit denen in Abs. 1 Nr. 1a.
 - **Verwenden:** Einsatz eines Gegenstandes in für das Opfer gefährlicher Weise, sei es durch die Anwendung von Gewalt, sei es als Mittel zur Drohung.
- f) **Abs. 2 Nr. 2 – Bewaffneter Bandenraub:**
Kombination aus § 250 I Nr. 1a StGB (allerdings nur bzgl. Bei-Sich-Führens von Waffen, nicht von gefährlichen Werkzeugen) und § 250 I Nr. 2 StGB (Bandenraub).
- g) **Abs. 2 Nr. 3a – Schwere körperliche Misshandlung:**
Eingriff in die körperliche Integrität, der erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.
- h) **Abs. 2 Nr. 3b – Lebensgefährdender Raub** (konkretes Gefährdungsdelikt):
Hier ist (bedingter) Vorsatz hinsichtlich der Lebensgefährdung erforderlich.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Hilgendorf-B. Heinrich, § 17 IV 1; Eisele, BT 2, § 11; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 3 II; Rengier, BT I, § 8; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 9 I.

Literatur / Aufsätze: Bachmann/Goeck, Eine unendliche Geschichte – der BGH und der besonders schwere Raub gemäß § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB, JURA 2010, 922; Boetticher/Sander, Das erste Jahr des § 250 n.F. in der Rechtsprechung des BGH, NSZ 1999, 292; Eisele, Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs, JuS 2018, 393; Erb, Schwerer Raub nach § 250 II Nr. 1 StGB durch Drohen mit einer geladenen Schreckschusspistole, JuS 2004, 653; Hellmann, Schwerer Raub wegen der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und Verhältnis von raub und räuberischem Diebstahl, JuS 2003, 17; Hillenkamp, Schwerer Raub durch Fesselung und Knebelung, JuS 1990, 454; Jahn, Scheinwaffen, JuS 2012, 48; Kiworr, die Verwirklichung von Qualifikationen in der Beendigungsphase von Raub und räuberischer Erpressung, JuS 2018, 424; Kraatz, Zur sukzessiven Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes, JURA 2009, 852 ff.; Lesch, Waffen (gefährliche) Werkzeuge und Mittel beim schweren Raub nach dem 6. StrRG, JA 1999, 30; Satzger, Vermeintliche Kofferbombe als Drohmittel bei räuberischer Erpressung, Jura 2016, 253; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1986, 201 (204). Mitsch, Drogendes Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs (§ 250 II Nr. 1 StGB), JR 2022, 338.

Literatur/Fälle: Hörmle, Die verflixten Rubine: Raubüberfall mit tödlichem Ausgang, JURA 2001, 44; Sternberg-Lieben, Ein nervöser Bankräuber, JuS 1996, 136.

Rechtsprechung: BGHSt 20, 194 – Bauermkeller (Einsatz einer Waffe zwischen Vollendung und Beendigung); BGHSt 31, 105 – Gasrevolver (Bei-Sich-Führen einer Waffe); BGHSt 38, 115 – Plastikrohr (Tatbestandsgrenzen bei Scheinwaffen); BGHSt 44, 103 – Tankwart (Notwendigkeit der objektiven Gefährlichkeit einer Waffe); BGHSt 45, 92 – Gaspistole (Verwenden trotz fehlender konkreter Gefährdung); BGHSt 45, 249 – Agentur (Getrenntes Bei-Sich-Führen von Schusswaffe und Munition); BGHSt 48, 197 – Schreckschusspistole (Schreckschusspistole als „Waffe“); BGHSt 52, 376 – Beendigung (Verwirklichung des § 250 im Beendigungsstadium); BGHSt 53, 234 – Beendigung (Verwirklichung des § 250 im Beendigungsstadium); BGH NJW 1996, 2663 – Labello (Lippenpflegefest kein gefährliches Werkzeug); BGH NJW 2002, 2043 – Beschaffungskriminalität (Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung); BGH NSZ 2007, 332 – Metallischer Gegenstand (Werkzeugbegriff); BGH, NSZ 2011, 278 – Sporttasche (zur Problematik der Scheinwaffe). BGH NSZ, 2023, 204 – Luftpumpe (schwerer Raub).